



BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und aktuelle Rechtsprechung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend geben wir Ihnen einige aktuelle Informationen zum Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes, die uns wesentlich über das [BTHG-Umsetzungsprojekt](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bekannt geworden sind.

1. Erhebliche Verzögerungen in der Umsetzung bei den Ländern

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind länderspezifische Ausführungsgesetze erforderlich, damit u.a. die Träger der Eingliederungshilfe benannt werden. Der Stand zum 01.09.2018, also 16 Monate vor dem 01.01.2020 ist diesbezüglich alarmierend. Nur sieben Bundesländer haben Ausführungsgesetze zu Rechtsänderungen, die am 01.01.2020 eintreten werden. In drei Bundesländern werden bislang nicht mal Entwürfe der Gesetze verhandelt.

Folgende Länder haben bislang Ausführungsgesetze verabschiedet: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein (das 1. Teilhabestärkungsgesetz bezieht sich nicht auf die Änderungen, die am 01.01.2020 erfolgen sollen, hierzu wird das 2. Teilhabestärkungsgesetz verabschiedet).

Übergangsregelungen zur Umsetzung der Regelungen zum 01.01.2020 bestehen in Berlin.

Vier Bundesländer haben erst Entwürfe zum Ausführungsgesetz vorgelegt: Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Drei Bundesländer haben bislang keinen Entwurf zum Ausführungsgesetz vorgelegt: Brandenburg, Bremen, Niedersachsen.

2. Neue Instrumente in der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe

Ab dem 01.01.2018 sollte das neue Verfahren zur Bedarfsermittlung eingeführt werden. In vier Bundesländern soll ein neues Bedarfsermittlungsinstrument zum Einsatz kommen, wobei Überarbeitungen und Anpassungen noch stattfinden. Durch das Bedarfsermittlungsinstrument soll der individuelle Bedarf umfassend erfasst werden. Für die Eingliederungshilfe wird festgelegt, dass sich das Instrument der Bedarfsermittlung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren muss. Das Instrument zur Bedarfsermittlung, das auf Landesebene bestimmt wird, soll alle Lebensbereiche der ICF umfassen (wie z.B. Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, bedeutende Lebensbereiche: wie z.B. spirituelles Leben). Näheres zum Instrument, einschließlich der inhaltlichen Konkretisierung und Operationalisierung der Lebensbereiche muss durch Landesrecht bestimmt werden.

Folgende Bundesländer haben bislang fest ein Bedarfsinstrument benannt: Niedersachsen – B.E.Ni; Baden-Württemberg – BEI (erprobungsweise); Hessen – ITP; Rheinland-Pfalz – Teilhabeplan; Thüringen – ITP.

Folgende Bundesländer planen den Einsatz des folgenden Instrumentes: Brandenburg – ITP; Mecklenburg-Vorpommern – ITP; NRW – BEI_NRW; Sachsen –



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

ITP; Sachsen- Anhalt – Übergangsinstrument (ICF Erhebung Sachsen-Anhalt);
Hamburg - Gesamtplan

3. Grenzen des externen Vergleiches – kein Verweis auf die billigere Einrichtung

In einer aktuellen Entscheidung stärkt das Bundessozialgericht (BSG) das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen. Das Bundessozialgericht in Kassel hat am 8. Juli 2018 entschieden, dass Sozialhilfeträger pflegebedürftige Menschen nicht auf die günstigste Einrichtung verweisen dürfen und auch die Mehrkosten für die gewählte Einrichtung zahlen müssen (AZ: B 8 SO 30/16 R). Die Entscheidung betrifft die Hilfe zur Pflege, kann aber auf die Leistungen der Eingliederungshilfe übertragen werden. Sobald die Entscheidungsgründe vorliegen, werden Sie informiert. Die richtungsweisende Entscheidung schränkt den sog. externen Vergleich ein, der durch das Bundesteilhabegesetz ausdrücklich im Sozialhilfe- und Eingliederungshilferecht eingeführt worden ist.

In der Vorinstanz hat bereits das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung der durchschnittlichen Heimkosten in Höhe von mehr als 50% in der Regel unverhältnismäßig sein dürfte. Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung, in der jedenfalls eine Überschreitung um bis zu 29 % noch für angemessen gehalten wurde. Das Bundessozialgericht hat diese Rechtsauffassung bestätigt.

In der Konsequenz bedeutet dies auch für Menschen mit Behinderung, dass sie nicht nur mit Hinweis auf Mehrkosten auf die günstigere Einrichtung verwiesen werden dürfen. In den externen Vergleich dürfen nur die Einrichtungen einbezogen werden:

- die vergleichbare Angebote für vergleichbare Zielgruppen anbieten,
- die am Wohnort / am Aufenthaltsort tatsächlich vorhanden sind,
- die tatsächlich über einen konkreten Platz zum bestimmten Zeitpunkt verfügen,
- wenn beim Umzug für die betroffene Person dauerhafte gesundheitliche Schäden drohen bzw. der gesundheitliche Zustand einen Umzug ausschließt.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung
Mit besten Grüßen aus Berlin
Janina Bessenich

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Janina Bessenich – stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein
www.cbp.caritas.de